

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
30. Jahrgang, Nr. 56, 09.12.2009

Erste Ordnung
zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Oktober 2009

**Erste Ordnung
zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14.10.2009

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 4. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 24 vom 18.7.2007), wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift des § 8** lautet: „Kommissionen“.
2. In **§ 8 Abs.1 Satz 1** wird das Wort „ Ständige“ gestrichen.
3. **§ 8 Abs.1 Satz 2** wird gestrichen, die darauf folgenden Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 2 und 3.
4. In **§ 8 Abs.1 neuer Satz 2** wird „der Ständigen Kommissionen“ ersetzt durch „aller Kommissionen“.
5. **§ 8 Abs. 2** lautet wie folgt: „Der Senat bildet Ständige Kommissionen. Dies sind:
 - a) die Kommission für Lehre, Studium und Internationales (K I)
 - b) die Kommission für Forschung (K II)
 - c) die Kommission für Ressourcen (K III)

Der K I und der K III gehören jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein Mitglied des Rektorates als beratendes Mitglied an.

Der K I gehören daneben die Studiendekaninnen und –dekane und der K III die Finanzbeauftragten als beratende Mitglieder an.

Der K II gehören fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder an. Zudem gehören der K II ein Mitglied des Rektorates und die für den Bereich Transfer leitungsverantwortliche Person als beratende Mitglieder an.

Die beratenden Mitglieder in den Ständigen Kommissionen haben kein Stimmrecht.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Ständigen Kommissionen beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre. Den Vorsitz führt das entsprechende Rektoratsmitglied“.

6. Es wird folgender **§ 8 Abs.3** eingefügt: “Der Senat kann bei Bedarf den in Abs.2 genannten Kommissionen bzw. anderen Ständigen oder Nichtständigen Kommissionen weitere Aufgabengebiete und/oder einzelne Themenfelder zuordnen. Er kann des Weiteren jeweils zu Beginn seiner Amtszeit weitere Ständige Kommissionen bilden und über ihre Zusammensetzung bestimmen.“

7. Es wird folgender **§ 8 Abs.4** eingefügt: “Der Senat kann unter Festlegung der Aufgaben, der Zusammensetzung und der Amtszeiten bei Bedarf jederzeit zeitlich befristet Nichtständige Kommissionen bilden.“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 14.10.2009.

Dortmund, den 07.12.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick